Kapitalgesellschaften müssen dagegen zwingend ihr Eigenkapital in die gesetzlich vorgesehenen Unterpositionen aufgliedern (§ 266 Abs. 3 HGB). Das **gezeichnete Kapital** besteht bei der GmbH aus den satzungs- bzw. vertragsgemäß festgelegten Stammeinlagen der Gesellschafter, die insgesamt das Stammkapital bilden. Bei Aktiengesellschaften entspricht das gezeichnete Kapital dem Gesamtbetrag der ausgegebenen Aktien (Grundkapital). Auszuweisen ist jeweils das satzungsmäßig festgelegte Nennkapital.

Kapitalgesellschaften

Gezeichnetes Kapital

Demgegenüber werden in dem Posten **Kapitalrücklage** Zahlungen der Gesellschafter bzw. Aktionäre erfasst, die z. B. bei der Ausgabe von Anteilen (Aktien) über den Nennbetrag zugunsten des Eigenkapitals geleistet werden (Agio, Aufgeld) sowie Zuzahlungen für die Gewährung von Vorzügen, die mit den Anteilen verbunden sind (vgl. hierzu § 272 Abs. 2 HGB).

Kapitalrücklage

Die **Gewinnrücklagen** bestehen aus den in den einzelnen Geschäftsjahren erwirtschafteten Vermögenszuwächsen, d. h. positiven Erfolgsergebnissen, die nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern im Unternehmen thesauriert werden. Zu unterscheiden ist hierbei insbesondere zwischen den gesetzlich zwingend zu bildenden und den satzungsmäßig vorgesehenen sowie anderen Gewinnrücklagen (vgl. § 272 Abs. 3 HGB).

Gewinnrücklagen

Gemäß § 272 Abs. 4 HGB ist eine Rücklage für erworbene Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht, einzustellen. Die Rücklage ist bereits bei Aufstellung der Bilanz zu bilden und darf aus den frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Unter den frei verfügbaren Rücklagen sind die Beträge aller Kapital- und Gewinnrücklagen die nicht aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes zweckgebunden sind sowie einer Ausschüttungssperre unterliegen zu verstehen. Soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedriger Betrag angesetzt wird ist die Rücklage um den jeweilig relevanten Betrag aufzulösen. Der Ausweis dieser Anteile findet auf der Aktivseite im Umlaufvermögen entweder unter dem Posten "Anteile an verbundenen Unternehmen", soweit die Voraussetzungen für einen Ausweis unter diesem Posten erfüllt sind, oder unter dem Posten "sonstige Wertpapiere" statt.

Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen

Bei dem **Gewinnvortrag (Verlustvortrag)** handelt es sich um den im Vorjahr erwirtschafteten, aber weder in die Gewinnrücklagen eingestellten noch thesaurierten Gewinn (bzw. Verlust).

Gewinn-/ Verlustvortrag